

Kleine Anfrage**der Abg. Dennis Klecker und Anton Baron AfD****Flugplatz Schlierstadt-Seligenberg**

Wir fragen die Landesregierung:

1. Wie viele Flugbewegungen gab es beim Flugplatz Schlierstadt-Seligenberg in den letzten fünf Jahren jeweils pro Monat (bitte monatlich aufschlüsseln und falls möglich, auch unter Angabe des verwendeten Flugkorridors)?
2. Auf welche Wochentage verteilen sich die Flugbewegungen jeweils?
3. Welche Ermittlungen von Lärmbelastungen durch Starts und Landungen der Flugzeuge gab es bisher für die Ortsränder (im Süden von Seckach-Zimmern und im Norden für Osterburken-Schlierstadt) in der Vergangenheit für den nördlichen und südlichen Flugkorridor jeweils?
4. Wie groß waren die ermittelten Lautstärkeunterschiede zwischen den verschiedenen Flugkorridoren jeweils (Schalldruckpegel in Dezibel und Frequenz in Hz)?
5. Welcher Start- und Landekorridor wird den Betreibern durch das Regierungspräsidium empfohlen?
6. Welche Maßnahmen haben die beteiligten Regierungspräsidien hinsichtlich des Schutzes vulnerabler Bürger (zum Beispiel Kleinkinder oder die Bewohner im Jugenddorf Klinge) vor den „Nebenwirkungen“ des Flugverkehrs beim Flugplatz Schlierstadt-Seligenberg veranlasst?
7. Wurden Stellungnahmen der Religionsgemeinschaften mit Versammlungsstätten in Seckach-Klinge und Seckach-Zimmern hinsichtlich des Fluglärms während ihrer Versammlungszeiten eingeholt, um eine Störung gemäß Feiertagsgesetz auszuschließen (bitte unter Angabe, wie mit den Stellungnahmen umgegangen wurde)?
8. Wieso hat das Regierungspräsidium eine Mittagspause nur für Sonn- und Feiertage vorgeschrieben, obwohl es auch an Samstagen und während der Ferien regelmäßig Flugbewegungen gibt?
9. Welche administrativen Weisungsmöglichkeiten hat das Regierungspräsidium, um die Lärmbelastung durch die Absetzflüge für die betroffenen Anwohner um den Flugplatz herum gleichmäßiger zu verteilen, beispielsweise durch Vorgaben hinsichtlich einer abwechselnden Nutzung der möglichen Flugkorridore?
10. Wird das im gesamten Ortsteil Seckach-Zimmern unter anderem aus Lärmschutzgründen geltende Tempo 30 ihrer Ansicht nach nicht durch nahezu tausend Flugbewegungen in den sechs verkehrsreichsten Monaten eines Jahres über den Ortsteil hinweg konterkariert?

19.1.2026

Klecker, Baron AfD

Begründung

Der Flugplatz Schlierstadt-Seligenberg (Osterburken) ist ein Sonderlandeplatz im Neckar-Odenwald-Kreis, der hauptsächlich für Fallschirmsprünge genutzt wird. Das Regierungspräsidium Karlsruhe hat den Betrieb am 24. Mai 1971 genehmigt, das Regierungspräsidium Stuttgart hat 2022 die Genehmigung erweitert (RPS46_2-3846-405). Dazu legte die Antragstellerin ein Lärmgutachten, ein Gutachten zur Tragfähigkeit der Landebahn sowie ein Flugleistungsgutachten bzgl. Pilatus Porter PC 6, der Kodiak 100 und der Cessna 208 vor.

Das Lärmschutzgutachten der beratenden Ingenieure „Kurz und Fischer GmbH“ (Bericht 13784-01 vom 23. März 2021) benennt Absetzflüge bis 4 000 Metern über dem Flugfeld und Start- und Landemöglichkeiten sowohl in nördliche als auch in südliche Richtung (Flugkorridor). Obwohl für die Nordrichtung deutlich niedrigere Fluglärmimmissionen errechnet wurden als für die Südrichtung, geht das Gutachten hinsichtlich Fluglärmkonturen (Seiten 13 und 14) nur auf die Südrichtung ein, da die im Gutachten beurteilten 848 Starts und Landungen in den sechs verkehrsreichsten Monaten eines Jahres vermutlich nur in diese Richtung erfolgten. Gemäß der fachlichen Stellungnahme (Flugleistungsgutachten) vom 26. April 2021 zum Betrieb einer Pilatus PC-6 Porter am Sonderlandeplatz kann auch der verwendete Flugzeugtyp problemlos in beide Richtungen starten.

Obwohl also das Lärmschutzgutachten von einer um gut $\frac{1}{4}$ niedrigeren Lärmbelastung bei Starts und Landungen in Richtung Norden (Osterburken-Schlierstadt) ausgeht, erfolgen die meisten Starts und Landungen in Richtung Süden (Seckach-Zimmern), siehe die untersuchten Immissionsorte auf Seite 8. Dabei ist zu beachten, dass ein Schalldruck-Unterschied von zehn dB als doppelt so „laut“ empfunden wird (logarithmischer Anstieg). Gemäß der Änderungsgenehmigung des Regierungspräsidiums Stuttgart muss auch nur an Sonn- und Feiertagen im Zeitraum zwischen 11:30 und 14:00 Uhr für eine Stunde eine Unterbrechung der Flugbewegungen erfolgen (Mittagspause) und Vorgaben hinsichtlich der Startrichtung gibt es nicht.